



**Trink- und
Abwasser-
verband (TAV)**
„Bourtanger Moor“, Geeste

BEITRAGSORDNUNG für die Wasserversorgung

gültig ab dem 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
§ 1	Gegenstand der Beitragsordnung	2
§ 2	Baukostenbeiträge	2
§ 3	Baukostenbeitragsmaßstab	2
§ 4	Hausanschlussbeiträge	4
§ 5	Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge	4
§ 6	Ablesung	4
§ 7	Abrechnung, Abschlagszahlungen	5
§ 8	Bereitstellungsbeitrag	5
§ 9	Sonderbeiträge	5
§ 10	Beitragspflichtige, Entstehung der Beitragspflicht	5
§ 11	Fälligkeit der Beiträge	5
§ 12	Folgen des Beitragsrückstandes, Säumniszuschlag	6
§ 13	Inkrafttreten	6
	Anlage	
	Anlage zur Beitragsordnung	

BEITRAGSORDNUNG für die Wasserversorgung

**des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland**

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

Auf Grund des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ (Verbandssatzung) wird unter Beachtung von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gemäß Beschluss des Verbandsausschusses vom 15.06.2022 und 07.12.2022 folgende Beitragsordnung für die Wasserversorgung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung für die Wasserversorgung regelt die Erhebung von Beiträgen durch den Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ (nachfolgend „Verband“ genannt) von seinen Verbandsmitgliedern für die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung nach den Bestimmungen der Verbandssatzung und der Wasserbezugsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung für die Wasserversorgung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung Bestandteil der Verbandssatzung.
- (3) Soweit sich die Vorschriften dieser Beitragsordnung für die Wasserversorgung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte.

§ 2

Baukostenbeiträge

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern im Bereich Wasser einen angemessenen Baukostenbeitrag zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der Versorgung mit Wasser dienenden Anlagen.
- (2) Die der Versorgung mit Wasser dienenden Anlagen sind die der Erschließung des Versorgungsgebietes dienenden Einrichtungen, wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen, sowie Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenbeitrag ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.
- (4) Das Verbandsmitglied zahlt einen weiteren Baukostenbeitrag, wenn eine wesentliche Erhöhung der Leistungsanforderung durch das Verbandsmitglied

erfolgt und sich die anzusetzende nutzungsbezogene Fläche erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenbeitrages bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Baukostenbeitrag, der für die bisherige anzusetzende nutzungsbezogene Fläche gemäß der jeweils gültigen Anlage zu dieser Beitragsordnung zu zahlen wäre und dem Baukostenbeitrag, der für die erhöhte Zahl der anzusetzenden nutzungsbezogenen Fläche gemäß der jeweils gültigen Anlage zu dieser Beitragsordnung zu zahlen wäre.

- (5) Die Baukostenbeiträge sind auf Verlangen des Verbandes als Kostenvorschuss zu zahlen. Der Kostenvorschuss wird in Höhe des voraussichtlichen Baukostenbeitrages erhoben.
- (6) In den Fällen, in denen die Baukostenbeitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Baukostenbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.
- (7) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 3 dieser Beitragsordnung und der Anlage bestimmten Baukostenbeitragsmaßstabs und Baukostenbeitragsatzes zu ermitteln.
- (8) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 3

Baukostenbeitragsmaßstab

- (1) Der Baukostenbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtlächen des Grundstücks, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen zwischen der Straße und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft,
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) bis d) dieses Absatzes ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der Straße bzw. im Falle von lit. d), 2. Spiegelstrich dieses Absatzes der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentli-

che Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Wasserbezugsordnung und der Verbandssatzung Wasser aus der zentralen Anlagen zur Wasserversorgung entnommen wird, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Wasserbezugsordnung und der Verbandssatzung Wasser aus den zentralen Anlagen zur Wasserversorgung entnommen wird, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakte bezieht.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl oder, sofern diese nicht angegeben ist, die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – auf ganze Zahlen gerundet,
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach lit. a) oder b) dieses Absatzes,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt,

- f) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) dieses Absatzes oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) dieses Absatzes überschritten werden,
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht,
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
- h) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 4

Hausanschlussbeiträge

- (1) Der Verband erhebt Hausanschlussbeiträge für die Erstellung von Hausanschlüssen und für Veränderungen von Hausanschlüssen, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von diesem veranlasst werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten. Schadenersatzansprüche des Verbandes aufgrund von Beschädigungen des Hausanschlusses bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Verband ist berechtigt, vor Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 5

Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt für die Lieferung von Wasser Beiträge.
- (2) Die Beiträge nach Abs. 1 werden in Form eines Grundbeitrages und eines Wasserverbrauchsbeitrages durch den Verband erhoben. Der Grundbeitrag bemisst sich nach der Größe der verbauten Messeinrichtung, der Wasserverbrauchsbeitrag nach der Menge des entnommenen Wassers. Die Berechnungseinheit für den Wasserverbrauchsbeitrag ist 1 cbm Wasser. Der Grundbeitrag wird ab dem Zeitpunkt der Installation einer Messeinrichtung und der tatsächlichen Möglichkeit der Entnahme von Wasser auf dem Grundstück durch den Verband erhoben.
- (3) Besitzt ein Grundstück mehrere selbständige mit einer Messeinrichtung versehene Wasseranschlüsse, so wird für jeden Anschluss gesondert der Grundbeitrag und der Wasserverbrauchsbeitrag unter Zugrundelegung des von der betreffenden Messeinrichtung gemessenen Wasserverbrauchs erhoben.

- (4) Die Höhe der Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge enthält die Anlage zu dieser Beitragsordnung.
- (5) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Messeinrichtungen ermittelt. Die durch die Messeinrichtung ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt stets als beitragspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung verloren gegangen ist.
- (6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Beitragsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Beitrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Verband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Ansprüche nach Abs. 6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Falle ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- (8) Das aus der Leitung eines Verbandsmitglieds mit Messeinrichtung für die Löschung eines Brandes entnommene Wasser wird für die Ermittlung des Wasserverbrauchsbeitrages von der gemessenen Menge abgesetzt.

§ 6

Ablesung

- (1) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich jährlich zu einem durch den Verband zu bestimmenden Zeitpunkt durch den Grundstückseigentümer selbst. Abweichend hiervon kann eine Ablesung durch den Verband bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten erfolgen.
- (2) Änderungen des Ableserzeitraums sind dem Verband vorbehalten.
- (3) Der Verband kann die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Verbandsmitglieder schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Verbandsmitglied verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
- (4) Für vom Abnehmer geforderte Sonderablesungen kann der Verband einen Ableserbeitrag nach der Anlage zu dieser Beitragsordnung erheben.
- (5) Für das Ablesen der Messeinrichtung in Schächten oder unter anderen erschwerten Bedingungen können zusätzliche Ableserbeiträge nach der Anlage zu dieser Beitragsordnung erhoben werden.

§ 7**Abrechnung, Abschlagszahlungen**

- (1) Das Verbandsmitglied zahlt auf die Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge gleichbleibende, vom Verband festzulegende Abschläge. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 25.02., 25.05., 25.08. und 25.11. eines Jahres fällig. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge nach der jeweils gültigen Anlage zu dieser Beitragsordnung sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Verbandsmitglieder. Macht ein Verbandsmitglied glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird der Verband dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Verbandsmitglieds bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, kann der Verband bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartende Verbrauchssteigerungen berücksichtigen.
- (2) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung der Wasserversorgung sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (3) Ändern sich die Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge, so können die nach der Beitragsordnung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge, so wird der für die neuen Beiträge maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Grund- und Wasserverbrauchsbeiträge werden jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Beitragspflicht während eines Bemessungszeitraums, so werden die Grundbeiträge zeitanteilig berechnet.
- (5) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt dem Verband vorbehalten.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verband erstellt dieser eine Schlussabrechnung.

§ 8**Bereitstellungsbeitrag**

- (1) Für das Vorhalten einer verbindlich zugesagten Wassermenge, die vom Verbandsmitglied beantragt wurde und nur in besonderen Fällen (z. B. Ausfall einer privaten Wasserversorgung) in Anspruch genommen wird, erhebt der Verband neben den Grund- und Wasserverbrauchsbeiträgen (§ 5) einen

Bereitstellungsbeitrag gemäß der Anlage zu dieser Beitragsordnung.

- (2) Bemessungsgrundlage für den Bereitstellungsbeitrag ist die auf Antrag des Verbandsmitglieds vom Verband verbindlich zugesagte Wassermenge abzüglich der tatsächlich an diesem Anschluss im Veranlagungszeitraum entnommenen Wassermenge.

§ 9**Sonderbeiträge**

- (1) Das Verbandsmitglied hat dem Verband alle für die Herstellung des Wasseranschlusses zur Bauwasserversorgung entstehenden Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Auf Verlangen des Verbandes ist ein entsprechender Kostenvorschuss vor Arbeitsbeginn zu leisten.
- (2) Der Verband erhebt vom Verbandsmitglied Beiträge für die Überprüfung der Messeinrichtungen. Die Beiträge für eine Überprüfung von Messeinrichtungen $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$ bis $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ nach § 8 Abs. 7 Wasserbezugsordnung werden pauschal nach Anlage zu dieser Beitragsordnung berechnet. Für größere Messeinrichtungen bemisst sich der Beitrag nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand.
- (3) Der Verband erhebt vom Verbandsmitglied Beiträge für die Sperrung von Hausanschlüssen und die Beseitigung der Sperrung pauschal nach der Anlage zu dieser Beitragsordnung.

§ 10**Beitragspflichtige, Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Zur Zahlung der Beiträge ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes als Mitglied des Verbandes verpflichtet.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
- (3) Wird der Bezug von Wasser ohne ordnungsgemäße Abmeldung eingestellt, so bleibt das Verbandsmitglied zur Zahlung des Grundbeitrages sowie zur Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen nach der Verbandssatzung, der Wasserbezugsordnung und der Beitragsordnung gegenüber dem Verband bis zur Abmeldung verpflichtet.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Mitgliedschaft im Verband.

§ 11**Fälligkeit der Beiträge**

Die Beiträge nach dieser Beitragsordnung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und die Abschläge zu den in den Bescheiden angegebenen Terminen fällig. Die Beitragsleistung gilt als erfüllt, wenn die Beiträge bzw. Abschlagszahlungen auf einem in dem Beitragsbescheid angegebenen Konto eingegangen sind.

§ 12
Folgen des Beitragsrückstandes,
Säumniszuschlag

- (1) Werden die Beiträge nach dieser Beitragsordnung nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit nach § 11 entrichtet, so ist in entsprechender Anwendung der Regelung des § 240 Absatz 1 Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Beitragsbetrages zu entrichten, abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (2) Für Mahnungen werden Mahngebühren nach den Vorgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage zur Beitragsordnung

1.0 ALLGEMEINE BAUKOSTENBEITRÄGE

Der Beitragssatz beträgt 0,80 € je m² anzusetzende Fläche (zzgl. 7 % MwSt.).

		Brutto (€) 7 % MwSt	Netto (€)
2.	GRUND- UND WASSERVERBRAUCHSBEITRAG		
2.1	Grundbeitrag Als Grundbeitrag werden nach Größe der Messeinrichtung für jeden Wasseranschluss jährlich berechnet		
	<u>Jährlicher Grundbeitrag</u>		
	Größe der Messeinrichtung nach EG-Messgeräte-richtlinie (MID)		
	Q3 = 4 m ³ /h	92,58	86,52
	Q3 = 10 m ³ /h	222,13	207,60
	Q3 = 16 m ³ /h	370,43	346,20
	Q3 = 25 m ³ /h	555,59	519,24
	Q3 = 63 m ³ /h	1.481,74	1.384,80
	Q3 = 100 m ³ /h	2.222,60	2.077,20
	Bei einem Verbundzähler		
	Q3 = 25 m ³ /h	555,59	519,24
	Q3 = 63 m ³ /h	1.481,74	1.384,80
	Q3 = 100 m ³ /h	2.222,60	2.077,20
2.2	Wasserverbrauchsbeitrag entsprechend § 5 Abs. 2 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung	je m ³ 1,11	1,04
2.3	Bereitstellungsbeitrag entsprechend § 8 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung	je m ³ 0,40	0,37
3.	BEITRÄGE FÜR ABLESUNG DER MESSEINRICHTUNG	Brutto (€) 7 % MwSt	Netto (€)
3.1	Sonderablesung entsprechend § 6 Abs. 4 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung	33,90	31,68
3.2.	Sonderablesung in Schächten oder unter anderen erschwerten Bedingungen entsprechend § 6 Abs. 5 der Beitragsordnung für die Wasserversorgung	47,49	44,38
4.	SONDERBEITRÄGE	Brutto (€) 7 % MwSt	Netto (€)
4.1	Für die Überprüfung der Messgenauigkeit der Messeinrichtung auf Antrag des Verbandsmitglieds, wenn der Messfehler innerhalb der durch das Mess- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenzen bleibt, wird vom Verbandsmitglied für Messeinrichtungen Q3 = 4 m ³ /h bis Q3 = 10 m ³ /h ein pauschaler Beitrag erhoben; Für größere Wasserzähler Beitrag in Höhe der Selbstkosten.	238,72	223,10
4.2	Für die Sperrung von Hausanschlüssen und Beseitigung der Sperrung werden folgende Beiträge erhoben:		
4.2.1	Bei Einrichtung einer Leitungssperre oder Nachkassierung vor Ort	50,69	47,37
4.2.2	Bei Beseitigung von Leitungssperren während der Dienstzeit (montags bis donnerstags von 08:00 – 17:00 Uhr und freitags von 08:00 – 13:00 Uhr)	50,69	47,37
4.2.3	Bei Beseitigung von Leitungssperren außerhalb der Dienstzeit (Erhebung erfolgt vor Beseitigung der Leitungssperre)	62,91	58,79
5.	Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttobeiträgen.		